

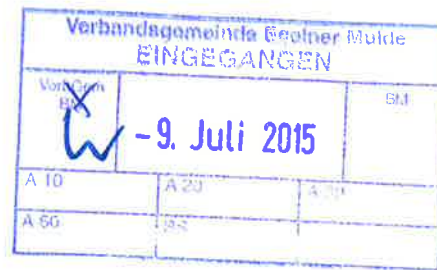
Verwaltungsgericht Magdeburg

9. Kammer

Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg

Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Markt 18
39435 Egeln



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

9 A 249/13 MD

(0391) 606-7038

07.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Gemeinde Wolmirsleben ./ Salzlandkreis

wird mitgeteilt, dass sich aus Anlass des Dienstetrtritts von Frau Richterinnen Beinroth die Geschäftsverteilung der 9. Kammer geändert hat. In o. g. Verwaltungsrechtssache hat ein Dezernatswechsel stattgefunden. Die nunmehr zuständige Dezernentin kommt auf das hiesige Verfahren zurück und weist auf folgende rechtliche Aspekte hin:

Nach vorläufiger Einschätzung des Gerichts bestehen hinsichtlich der Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz wegen der Fortgeltung alten Rechts gemäß Art. 125 GG keine Bedenken. Viel mehr wird angemerkt, dass Umweltschutz, als deren Ausprägung die Lärmkartierung anzusehen ist, zum genuinen Aufgabenkreis der Kommunen gezählt wird (Kloepfer, Umweltrecht, 2. Aufl., § 3 Rn. 103). Die Vorschrift des § 47 e BImSchG begründet eine grundsätzliche Zuständigkeit der Kommunen, sofern der Landesgesetzgeber keine abweichende Regelung trifft (Jarass, Kommentar zum BImSchG, 10. Aufl., § 47 e Rn. 2). Von dieser Abweichungsbefugnis hat das Land Sachsen-Anhalt keinen Gebrauch gemacht.

Demgemäß dürfte es auf eine etwaige Zuständigkeitsbegründung durch Nummer 9.1.2.10 der Anlage 2 zur ZustVO GewAIR LSA nicht ankommen.

Problematisch ist hingegen eine fehlende zeitgleiche Kostendeckungsregelung (vgl. BT Ds. 17/4409).

Art. 87 Abs. 3 Satz 2 der LVerf LSA schreibt dies vor. Allerdings betrifft diese Vorschrift lediglich die Kostenregelung bei einer Aufgabenübertragung durch das Land auf die Kommunen (LVerfGE Sachsen-Anhalt 11, 429 (433); 7/03). Eine entsprechende Vorschrift hat bezüglich einer Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kommunen gefehlt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 13.02.2005 – OVG 12 N 20.13). Dieses Problem wurde erkannt und vom Gesetzgeber im Rahmen der Föderalismusreform derart gelöst, dass eine Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kommune seit 2006 unzulässig ist (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 u. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG). Diese Vorschriften haben den Zweck, Kommunen davor zu schützen, dass ihnen der Bund Aufgaben zuweist, nicht aber die zur Erfüllung notwendigen Mittel (vgl. OVG Magdeburg, Urteil v. 10.04.2014 – 4 L 180/12; VGH Bayern, Urt. v. 30. Januar 2014 – 22 B 13.1709 –, zit. nach Juris; von Münch/Kunig, GG, 6. A., Art. 84 Rdnr. 28; Maunz/Dürig, GG, Art. 84, Rdnr.155).

Hausanschrift
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

Sprechzeiten
Montag -Freitag
9 - 12 Uhr

Telefon
(0391) 606-0
Telefax
(0391) 606-7032

Überweisungen an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg
IBAN DE3481 0000 0000 810 015 57
SWIFT/BIC: MARK DEF 1810
www.vg-md.sachsen-anhalt.de

Dementsprechend könnte Raum für die Anwendung des Rechtsgedankens des Junktims aus der jeweiligen Landesverfassung bei § 47 e BImSchG sein. Dagegen dürfte allerdings sprechen, dass der (Bundes-)Gesetzgeber sich bewusst für die Fortgeltung des bestehenden Rechts entschieden hat. Hier wirkt sich zudem die einschränkende Auslegung der Zuweisungskompetenz durch das BVerfG zugunsten des Beklagten aus. Nach der Rechtsprechung des BVerfG erlaubte § 84 GG a. F. keinen unbeschränkten Durchgriff des Bundesgesetzgebers auf Kommunen, sondern ist nur bei Vorliegen zweier Voraussetzungen zulässig: Es muss sich um eine punktuelle Annexregelung zu einer zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gehörenden materiellen Regelung handeln. Diese Annexregelung muss für den wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmungen des Gesetzes notwendig sein (BVerfGE 22, 180 (210); 77, 288 (299)).

Diese Voraussetzungen dürften im streitgegenständlichen Verfahren vorliegen. Lediglich die Aufgabe der Lärmkartierung wurde den Kommunen zugewiesen. Dies wurde auf die räumliche Detailkenntnis und ein vorhandenes Problembewusstsein in Bezug auf örtliche Gegebenheiten zurückgeführt.

Demgemäß dürfte es auf eine etwaige Abrechnungsmöglichkeit über Nummer 76 der Anlage zur ALLGO LSA nicht ankommen.

Es wird um Stellungnahme zu der vorläufigen rechtlichen Einschätzung innerhalb eines Monats gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Beinroth

Beglaubigt:



Streich

Justizangestellte